

Inhalt

1. Ausgangslage.....	1
2. Ziel der Leistung	1
3. Vorgaben.....	1
4. Berichtswesen	3
5. Gültigkeit	3

1. Ausgangslage

Diese Arbeitshilfe regelt die Leistung „Hamburger Budget für Arbeit“ zur Teilhabe am Arbeitsleben für den Personenkreis der behinderten Menschen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt sind.

Mit dem Ziel „Raus aus der Werkstatt, rein in den Betrieb“ sollen Menschen mit Behinderungen, die in einer WfbM beschäftigt sind und über eine anerkannte Schwerbehinderung verfügen, neue berufliche Perspektiven zu fairen Löhnen wie sie bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen gesetzlich vorgeschrieben sind (u. a. Mindestlohngesetzgebung) eröffnet werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ([UN-BRK](#)) erkennt in Artikel 27 „Arbeit und Beschäftigung“ das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit an. Dieses beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.

Die Vertragsstaaten haben zugesagt, die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zu fördern und zu sichern.

Zur Erreichung des Ziels werden Maßnahmen der Eingliederungshilfe und solche des Integrationsamtes miteinander kombiniert. Diese Arbeitshilfe regelt die Durchführung der Leistungen der Eingliederungshilfe. Zum besseren Verständnis des notwendigen Zusammenspiels beider Leistungsbereiche sind die Aufgaben und Leistungen in der Zuständigkeit des Integrationsamtes nachrichtlich mit aufgeführt.

2. Ziel der Leistung

Das Hamburger Budget für Arbeit will den Zugang von Menschen mit Behinderungen, die in einer WfbM beschäftigt sind, in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse durch

- dauerhafte Lohnsubventionierung (Eingliederungshilfe) und
- berufliche Assistenzleistungen, Investitionskostenzuschüsse zur Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes (Ausgleichsabgabe, Integrationsamt Hamburg) fördern.

Die Arbeitsplätze sollen im Sinne des Artikels 27 der [UN-BRK](#) am Leitbild eines inklusiven Arbeitsmarktes ausgerichtet sein.

3. Vorgaben

3.1 Berechtigter Personenkreis

Leistungsberechtigt sind Menschen mit Behinderungen, die

- zum Personenkreis nach [§ 53 SGB XII](#) (Link zum fachlichen Regelwerk in der Infoline) gehören und im Arbeitsbereich einer WfbM gemäß § 41 SGB IX (Link zum fachlichen Regelwerk in der Infoline) gefördert werden oder bei denen nach Durchlaufen des Berufsbildungsbereiches einer WfbM

die Werkstattfähigkeit in dem üblichen, geregelten Verfahren festgestellt und der Sozialhilfeträger Hamburg zuständiger Kostenträger ist und

- über eine anerkannte, festgestellte Schwerbehinderung verfügen und
- sich rentenrechtlich zur Feststellung der diesbezüglichen Auswirkungen der Inanspruchnahme des Hamburger Budgets für Arbeit bei einer fachkundigen Stelle beraten lassen haben. Die erfolgte Beratung sowie der Rentenstatus sind nachzuweisen.

3.2 Leistungen für den Leistungsberechtigten an den Arbeitgeber

Grundlage für die zu treffende Entscheidung des Sozialhilfeträgers sind die Formblätter „Hamburger Budget für Arbeit-Erstantrag“ bzw. „Hamburger Budget für Arbeit-Weiterbewilligungsantrag“

3.2.1 Lohnkostenzuschuss bei mindestens 35 Wochenarbeitsstunden

Abhängig vom individuellen Leistungsvermögen kann ein Lohnkostenzuschuss bis zu 70% des Arbeitgeberbruttoentgeltes bewilligt werden.

Die maximale Förderung beträgt bis zu 1.100,- Euro per Monat bei einem Wechsel von einem Vollzeit-WfbM-Platz in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit mindestens 35 Wochenstunden und tariflicher Entlohnung.

Die Förderung befristeter Arbeitsverhältnisse ist möglich.

3.2.2 Lohnkostenzuschuss bei teilzeitlicher Beschäftigung

Die Höhe der maximalen Förderung bei einem Wechsel aus teilzeitlicher (reduzierter) Beschäftigung in der WfbM beträgt bei einer Arbeitszeit von 25 bis unter 35 Stunden bis zu 900,- Euro.

Eine Arbeitszeit von unter 25 Stunden bis mindestens 15 Wochenstunden soll nur in Ausnahmefällen möglich sein und durch eine Einzelfallentscheidung geregelt werden.

3.2.3 Auszahlung

Der bewilligte Lohnkostenzuschuss ist zweckgebunden und wird direkt an den Arbeitgeber ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel nachträglich vierteljährlich auf das vom Arbeitgeber anzugebende Konto. Voraussetzung ist der Nachweis der erfolgten Beschäftigung durch die Übersendung der Kopien der Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen durch den Arbeitgeber.

3.3 Sozialversicherungen

Die geförderten Arbeitsverhältnisse unterliegen der vollen Sozialversicherungspflicht mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung. Es wird davon ausgegangen, dass die dauerhafte volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Fiktion nach [§ 43 \(2\) Satz 3 Nummer 1 SGB VI](#) fortbesteht. Insofern ist vom Arbeitgeber ein Befreiungsantrag von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung zu stellen ([§ 28 \(1\) SGB III](#)).

3.4 Rückkehrrecht in die WfbM

Der Arbeitnehmer/Leistungsberechtigte hat ein unbeschränktes Rückkehrrecht in die WfbM. Er erhält eine entsprechende schriftliche Mitteilung im Zusammenhang der Bescheidung zur Beendigung der WfbM-Leistung bei Inanspruchnahme des Hamburger Budgets für Arbeit.

3.5 Antragstellung, Prüfung der Voraussetzungen, Zuständigkeiten, Berichtspflichten

3.5.1 Antragstellung beim Integrationsamt Hamburg

Der Antrag des Arbeitgebers auf Leistungen nach dem Hamburger Budget für Arbeit geht zunächst an das Integrationsamt Hamburg. Die Einreichung erfolgt ausschließlich durch den begleitenden Integrationsfachdienst (IFD) oder die begleitende WfbM.

Der Antrag enthält die folgenden Angaben und Unterlagen:

- Angaben zum Arbeitnehmer, zur Art der Tätigkeit, zum Beginn der Aufnahme der Tätigkeit und zur Entlohnung, zum begleitenden Dienst (IFD bzw. WfbM), einem Ansprechpartner im Betrieb und das Einverständnis, dass der Antrag an die sozialhilferechtlich zuständige Dienststelle weitergeleitet werden darf (Formblatt)
- Kopie des Arbeitsvertrages (mindestens ein Entwurf); vor Auszahlung der Leistung muss ein unterschriebenes Exemplar des Arbeitsvertrages vorliegen
- Kopie des Feststellungsbescheides des Versorgungsamts, Kopie des gültigen Schwerbehindertenausweises (alternativ: Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit) des Leistungsberechtigten
- Nachweis der Beschäftigung und des Beschäftigungsumfangs des Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich einer WfbM und der Kostenträgerschaft des Sozialhilfeträgers Hamburg
- Nachweis über die erfolgte Rentenberatung und den Rentenstatus (Formblatt, s. 3.1)
- Stellungnahme des IFD bzw. der WfbM zur Leistungsfähigkeit des Leistungsberechtigten zur Festsetzung der Höhe des Lohnkostenzuschusses (Formblatt)
- Stellungnahme des IFD bzw. der WfbM zum voraussichtlichen Begleitungsbedarf (berufliche Assistenzleistung) des Leistungsberechtigten (Formblatt)

3.5.2 Antragsprüfung und Zuständigkeiten des Sozialhilfeträgers Hamburg

Nach Eingang des Antrages mit allen erforderlichen Unterlagen leitet das Integrationsamt Hamburg diesen im Falle einer Befürwortung in Kopie an die sozialhilferechtlich zuständige Dienststelle (derzeit

W/EH) weiter. Von dort erfolgt spätestens vier Wochen nach Antragseingang eine Bescheidung des Lohnkostenzuschusses für zwei Jahre (bei kürzer befristeten Arbeitsverhältnissen für die Dauer der Befristung). Eine Kopie des Bescheides erhält der begleitende IFD oder die begleitende WfbM sowie das Integrationsamt und der Arbeitgeber.

3.5.3 Verfahren bei Überleitung aus dem Modellprogramm

Nach individuellem Ablauf der im Rahmen der Modellphase bewilligten Einzelfälle leitet das Integrationsamt im Falle einer Befürwortung die dort vorliegende Einzelakte in Kopie an die sozialhilferechtlich zuständige Dienststelle weiter. Diese enthält auch den erforderlichen Abschlussbericht zum Ende des Bewilligungszeitraums (s. 3.5.4) sowie eine Einschätzung zum weiteren Bedarf der Assistenz und zur Höhe der weiteren Lohnsubventionierung.

3.5.4 Berichtspflichten

In einem Sachstandsbericht, der spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums dem Integrationsamt vom begleitenden Dienst vorgelegt werden muss, ist die Entwicklung des Arbeitsverhältnisses darzustellen sowie eine verbindliche Einschätzung zur Höhe eines zukünftig erforderlichen Lohnkostenzuschusses (Formblatt) abzugeben. Außerdem ist auf Veränderungen und zukünftige Bedarfe der Arbeitsbegleitung (Formblatt) einzugehen. Bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist ein Abschlussbericht vorzulegen, in dem die Gründe für die Beendigung ausführlich beschrieben werden.

3.6 Einkommengrenzen

Die Leistungsgewährung zum „Hamburger Budget für Arbeit“ erfolgt gemäß [§ 92 SGB XII](#) unabhängig von Einkommen und Vermögen.

4. Berichtswesen

Die quantitative Erfassung und Darstellung der Daten zur Teilnahme am „Hamburger Budget für Arbeit“ erfolgt durch das Integrationsamt.

5. Gültigkeit

Diese Arbeitshilfe tritt zum 1.01.2015 in Kraft.